

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Anlagenrecht – WST1

Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren
Kundmachung gemäß § 18b UVP-G 2000 und § 44f AVG
(Zl.: WST1-U-641/121-2019)

Im Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000 zum Vorhaben „Windpark Gugelberg“ wurde der Antrag auf Änderung (WEA GB-4) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, abgeändert mit den Bescheiden der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015 (Änderung WEA-Type) und 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015 (Änderung Ausgleichskonzept „Schwarzstorch“), gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Edikt vom 06. Juni 2019 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung, im Internet und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, sowie bei den Standortgemeinden Gaweinstal, Mistelbach, Asparn an der Zaya und Ringelsdorf-Niederabsdorf, während der jeweiligen Amtsstunden mindestens acht Wochen für jedermann zur Einsicht aufliegt:

Antragsteller: Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien

Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. September 2019 gemäß § 18b UVP-G 2000, Zl. WST1-U-641/115-2019: Erteilung einer Änderungsgenehmigung (WEA GB-4) für das Vorhaben „Windpark Gugelberg“

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse

<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
1991 (AVG)

§ 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-
G 2000)

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a